

Ferienwohnung 1

In Großstädten mit touristischem Zuspruch, aber auch in interessanten Universitätsstädten nimmt die tages- und wochenweise Vermietung einer Wohnung an Feriengäste zu. In Wohnungseigentumsanlagen führt dies zu Streitigkeiten unter den Eigentümern, die eine solche Nutzung oft als gewerbliche Inanspruchnahme der Wohnung sehen. Der Bundesgerichtshof hat dies in einer Entscheidung vom 15. Januar 2010 - V ZR 72/09 - dahingehend entschieden, dass die Vermietung einer Eigentumswohnung an täglich oder wöchentlich wechselnde Feriengäste Teil der zulässigen Wohnungsnutzung ist. Wenn also die Teilungserklärung nichts anderes bestimmt und die Wohnungseigentümer auch nicht anderes vereinbart haben, darf jeder Wohnungseigentümer seine Eigentumswohnung in der Wohnungsanlage tages- oder wochenweise an Touristen, Geschäftsreisende oder vergleichbare Mieter vermieten. Diese Nutzung hat der Bundesgerichtshof also nicht als gewerbliche Vermietung angesehen.

Anmerkung: Dr. Dieter Hildebrandt, Rechtsanwalt